

# BESCHLÜSSE

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5. Februar 2014

**zur Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung 2006/502/EG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, damit nur kindergesicherte Feuerzeuge in Verkehr gebracht werden und das Inverkehrbringen von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten untersagt wird**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 493)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/61/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2006/502/EG der Kommission<sup>(2)</sup> verpflichtet die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, damit nur kindergesicherte Feuerzeuge in Verkehr gebracht werden und das Inverkehrbringen von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten untersagt wird.
- (2) Die Entscheidung 2006/502/EG wurde gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2001/95/EG erlassen, demzufolge die Entscheidung eine Geltungsdauer von höchstens einem Jahr hat, diese aber jeweils um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden kann.
- (3) Die Geltungsdauer der Entscheidung 2006/502/EG wurde sieben Mal um jeweils ein Jahr verlängert: zum ersten Mal durch die Entscheidung 2007/231/EG der Kommission<sup>(3)</sup> bis zum 11. Mai 2008, zum zweiten Mal durch die Entscheidung 2008/322/EG der Kommission<sup>(4)</sup> bis zum 11. Mai 2009, zum dritten Mal durch die Entscheidung 2009/298/EG der Kommission<sup>(5)</sup> bis zum 11. Mai 2010, zum vierten Mal durch den Beschluss 2010/157/EU der Kommission<sup>(6)</sup> bis zum 11. Mai 2011, zum fünften Mal durch den Beschluss 2011/176/EU der Kommission<sup>(7)</sup> bis zum 11. Mai 2012, zum sechsten

Mal durch den Durchführungsbeschluss 2012/53/EU der Kommission<sup>(8)</sup> bis zum 11. Mai 2013 und zum siebten Mal durch den Durchführungsbeschluss 2013/113/EU der Kommission<sup>(9)</sup> bis zum 11. Mai 2014.

- (4) Nach wie vor werden indes nicht kindergesicherte Feuerzeuge in Verkehr gebracht. Zur weiteren Eindämmung dieser Feuerzeuge sollte die Marktüberwachung — in Form gezielter Probenahmen und wirksamer restriktiver Maßnahmen — verstärkt werden.
- (5) Da es keine anderen adäquaten Maßnahmen betreffend die Kindersicherheit von Feuerzeugen gibt, ist es erforderlich, die Geltungsdauer der Entscheidung 2006/502/EG um weitere 12 Monate zu verlängern.
- (6) Die Entscheidung 2006/502/EG sollte deshalb entsprechend geändert werden.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit der Richtlinie 2001/95/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### Artikel 1

Artikel 6 Absatz 2 der Entscheidung 2006/502/EG erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Entscheidung gilt bis zum 11. Mai 2015.“

### Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Beschluss spätestens am 11. Mai 2014 nachzukommen, und veröffentlichen diese Maßnahmen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

<sup>(1)</sup> ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 41.

<sup>(3)</sup> ABl. L 99 vom 14.4.2007, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. L 109 vom 19.4.2008, S. 40.

<sup>(5)</sup> ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 23.

<sup>(6)</sup> ABl. L 67 vom 17.3.2010, S. 9.

<sup>(7)</sup> ABl. L 76 vom 22.3.2011, S. 99.

<sup>(8)</sup> ABl. L 27 vom 31.1.2012, S. 24.

<sup>(9)</sup> ABl. L 61 vom 5.3.2013, S. 11.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Februar 2014

*Für die Kommission*  
Neven MIMICA  
*Mitglied der Kommission*

---